

Würzburg, April 2016

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

der Newsletter für April 2016 enthält die folgenden aktuellen Beiträge:

- **EEG 2016 - Eckpunktepapier des BMWi wird Antragsflut bei den Planungs- und Genehmigungsbehörden auslösen.** Ein ziemlicher „Aufreger“ war Mitte Februar diesen Jahres ein Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums. Danach soll es ab 01.01.2017 für Windenergieanlagen und große Photovoltaikanlagen keine festgelegte Einspeisevergütung mehr geben. Rechtsanwältin **Franziska Heß** informiert Sie über das geplante Ausschreibungsverfahren.
- **Baurecht - Bewertung und Abwägung von Geruchsbelästigungen im Bebauungsplan.** Geruchsbelästigungen sind nicht nur bei Bebauungsplänen ländlicher Gemeinden ein Thema. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich jüngst mit dieser Frage beschäftigt. Rechtsanwalt **Rick Schulze** erläutert, wie Geruchsbelastungen im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind.
- **Recht auf Zugang zu Umweltinformationen - Staatlich beherrschte Unternehmen als herausgabepflichtige Stellen und deren Recht auf Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.** Streit gibt es immer wieder, wenn Betroffene von „öffentlichen“ Unternehmen (z. B. Flughäfen, DB, Stadtwerke) umweltrelevante Informationen einfordern, diese sich aber auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen. Die Rechtslage ist durch obergerichtliche Entscheidungen geprägt (z. B. OVG Berlin-Brandenburg). Das Bundesverwaltungsgericht wird Anfang 2017 in einigen Verfahren aktuell entscheiden. Einen Einblick hierzu gibt Rechtsanwalt **Wolfgang Baumann**.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns.

Mit den besten Wünschen und freundlichen Grüßen

RA W. Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht





Rechtsanwältin Franziska Heß

Fachanwältin für Verwaltungsrecht
hess@baumann-rechtsanwaelte.de
0341 149697-60

Erneuerbare Energien

EEG 2016 – Eckpunktepapier des BMWi wird Antragsflut bei den Planungs- und Genehmigungsbehörden auslösen

Am 15.02.2016 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) seine Planungen zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Form eines Eckpunktepapiers veröffentlicht. Danach soll das EEG 2016 den mit dem EEG 2014 begonnenen Weg der Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien über Ausschreibungen anstatt einer festgelegten Einspeisevergütung fortsetzen. Künftig sollen nach den Vorstellungen des BMWi noch mehr Anlagen der Pflicht zur Ausschreibung unterfallen, wobei das jeweils vorgesehene Ausschreibungsdesign den Besonderheiten der Planung und Errichtung der jeweiligen Technologie Rechnung tragen soll.

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass ab 01.01.2017 die Förderung für Windenergieanlagen an Land, für Windenergieanlagen auf See und für große Photovoltaikanlagen ausgeschrieben wird. Damit werden nach der Schätzung des BMWi rund 80 Prozent der jährlich durch den Zubau von EEG-Anlagen erzeugten Strommenge der ausschließlichen Förderung über den Erhalt eines Zuschlags in einem Ausschreibungsverfahren unterworfen. Ausgenommen von der Ausschreibung sind künftig nur noch Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 MW, die weiterhin eine Förderung über eine Marktprämie erhalten.

Die massivsten Einschnitte sieht das Eckpunktepapier für Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen vor:



Für PV-Anlagen bleibt das Ausschreibungsverfahren nach der aufgrund des EEG 2014 erlassenen Freiflächenausschreibungsverordnung zwar im Grundsatz unverändert, insbesondere soll die Möglichkeit, Zuschläge für eine Förderung auf andere PV-Projekte zu übertragen, erhalten bleiben. Allerdings sollen ab 2017 alle neu errichteten PV-Anlagen, die eine höhere Leistung als 1 MW installiert haben, einer Pflicht zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren unterfallen. Bisher waren Dachanlagen und Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Deponien) von der Ausschreibung ausgenommen. Bei Umsetzung der Planungen des BMWi durch den Gesetzgeber muss künftig jeder Betreiber einer PV-Anlage, die den Schwellenwert von 1 MW überschreitet, einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten, will er eine Förderung für seine Anlage erhalten.

Für Windenergieanlagen wird nach den Vorstellungen des BMWi erstmals eine Pflicht zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren festgelegt. Davon ausgenommen sind nur solche Anlagen an Land, für die bis Ende 2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde und bis Ende 2018 in Betrieb genommen werden (Übergangsanlagen) sowie – wie generell – alle Anlagen mit einer Leistung bis 1 MW. Für Windenergieanlagen auf See gilt eine Ausnahme dann, wenn sie bis Ende 2016 eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine Anschlusskapazität erhalten haben und bis Ende 2020 in Betrieb genommen werden.

Im Gegensatz zu PV-Anlagen sind die Zuschläge für eine Förderung bei Windkraftanlagen strikt projektbezogen, können also nach Erhalt nicht auf andere Projekte übertragen werden.

Damit Windkraftanlagen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen können, müssen sie bereits über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen (sog. späte Ausschreibung). Zur Erhaltung der Akteursvielfalt und zum Schutz insbesondere von lokal verankerten Bürgerenergiegenossenschaften schlägt das BMWi im Ausschreibungsverfahren für Windkraftanlagen von Bürgerenergiegenossenschaften vor, für diesen Bieterkreis eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuzulassen.

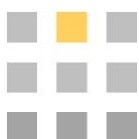
Wie in der bisherigen Freiflächenausschreibungsverordnung vorgesehen, soll auch für Windkraftanlagen Anreiz zur Realisierung gesetzt werden, indem die Anlagen binnen 24 Monaten realisiert werden sollen. Nach spätestens 30 Monaten soll ein erteilter Zuschlag wieder verfallen, wobei im Ausschreibungsverfahren geleistete Erst- und Zweitsicherheiten dann fällig werdende Strafzahlungen absichern. Der Tatsache, dass vor allem Windkraftanlagen häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind, will das BMWi dadurch Rechnung tragen, dass die Frist für die Realisierung des Projekts von 30 Monaten im Falle einer Klage gegen das Projekt einmalig verlängert werden kann.



Nicht nur für die Unternehmen und Initiativen zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen wird die EEG-Novelle 2016 erhebliche Anforderungen mit sich bringen.

Bereits die Veröffentlichung des Eckpunktepapiers wird dafür sorgen, dass es im Jahr 2016 einen regelrechten Ansturm auf die Baugenehmigungsbehörden und die Immissionsschutzbehörden geben wird, um für Projekte noch in diesem Jahr eine Genehmigung zu erhalten. Dies gilt vor allem für die

Windkraftanlagen. Bei PV-Anlagen werden Anlagenbetreiber an die zuständigen Gremien in den Städten und Gemeinden herantreten, um noch im Jahr 2016 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großer PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen zu schaffen. Das Jahr 2016 wird deshalb sicher auch für die Kommunen und die zuständigen Fachbehörden ein arbeitsreiches Jahr werden.





Rechtsanwalt Rick Schulze, LL.M.oec
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
schulze@baumann-rechtsanwaelte.de
0931 46046-63

Baurecht

Bewertung und Abwägung von Geruchsbelästigungen im Bebauungsplan

Eine fehlerfreie Bewältigung der Auswirkungen von Geruch emittierenden Vorhaben bereitet erfahrungsgemäß sowohl in Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und Baugenehmigungsverfahren als auch in kommunalen Bauleitplanverfahren nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

Speziell für die Bauleitplanung hat sich das BVerwG in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 05.08.2015, 4 BN 28.15) erneut zu den Abwägungsanforderungen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und zur Anwendung der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) geäußert. Das Gericht hat seine bisherige Rechtsauffassung bekräftigt, wonach die GIRL keine Rechtsquelle darstellt, sondern ein

technisches Regelwerk ist, deren Werte auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Experten beruhen und das insoweit die Bedeutung eines antizipierten generellen Sachverständigengutachtens hat. Ihre Auslegung ist daher keine Rechtsanwendung, sondern ausschließlich Tatsachenfeststellung.

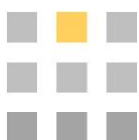
Eine korrekte Abwägung der Geruchsbelastungen erfordert dabei, dass die Gerüche vollständig und zutreffend ermittelt und grundsätzlich nach der GIRL bewertet werden. Eine ausnahmsweise Abweichung von den Bewertungsvorgaben der GIRL zu Gunsten des Geruch emittierenden Vorhabens ist nur in geringem Umfang möglich und erfordert eine besondere Konstellation sowie einen erheblichen Begründungsaufwand. Die Rechtfertigung einer ausnahmsweisen Abweichung von den Bewertungsvorgaben der GIRL



zu Gunsten des Geruch emittierenden Vorhabens bedarf regelmäßig der Vorlage eines Sachverständigengutachtens.

Für Städte und Gemeinden bedeutet dies, dass die Bauleitplanungen im Regelfall auf den Vorgaben der GIRL aufbauen sollten. Diese besitzt als antizipiertes Sachverständigengutachten einen hohen Beweiswert für die richtige Bewertung einer Geruchsbelastungslage. Will die Gemeinde andere wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen, muss letztlich der Nachweis geführt

werden, dass diese den Vorgaben der GIRL in der konkreten örtlichen Situation überlegen sind. Umgekehrt ist die Gemeinde bei Anwendung der GIRL im Regelfall „auf der sicheren Seite“. Fehler im Zusammenhang mit der Bewertung der Geruchsbelastung wiegen oft schwer, da sie häufig für die Gebietsausweisung selbst relevant sind und damit den Kern der Abwägung betreffen können. Eine rechtliche und sachverständige Begleitung der Bauleitplanung kann helfen, Fehler zu vermeiden.





Rechtsanwalt Wolfgang Baumann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

baumann@baumann-rechtsanwaelte.de

0931 46046-48

Recht auf Zugang zu Umweltinformationen

Staatlich beherrschte Unternehmen als herausgabepflichtige Stellen und deren Recht auf Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die vollständige Kenntnis der maßgeblichen Unterlagen ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Planungsentscheidungen von ausschlaggebender Bedeutung. Dies betrifft in besonderem Maße Infrastrukturvorhaben, welche von juristischen Personen des Privatrechts vorbereitet und geplant werden, die mehrheitlich im Eigentum des Bundes und/oder der Länder stehen und Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Der Zugang zu diesen Unterlagen und damit die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planungen wird den Betroffenen erfahrungsgemäß gerade bei Auseinandersetzungen mit der Deutschen Bahn oder Flughafenbetreibern dadurch erschwert, dass vor allem die Eingangsdaten für Berechnungsmethoden mit der Begründung verweigert wird, die maßgeblichen Informationen befänden sich in den ausliegenden Planfeststellungsunterlagen und auf

den Zugang zu etwaigen zugrunde liegenden Informationen bestünde kein Anspruch.

Indessen war es das Anliegen des europäischen Gesetzgebers, mit der Umweltinformationsrichtlinie den Anspruch der betroffenen Öffentlichkeit zum Zugang zu Umweltinformationen sowie deren Verbreitung zu stärken. Diesem Anliegen dienen auch die Umweltinformationsgesetze von Bund und Ländern, welche die Umweltinformationsrichtlinie umsetzen.

Bezüglich des Umfangs der Ansprüche auf Zugang zu Umweltinformationen stellen sich auch weiterhin zahlreiche Rechtsfragen, die bislang noch keiner abschließenden Klärung durch die obersten Gerichte zugeführt wurden.

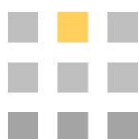
Eine der zentralen Fragen ist, ob sich juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle des Bundes und/oder



der Länder unterliegen, auf den Ablehnungsgrund berufen können, dass durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Hiergegen spricht, dass die Regelungen über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Ausfluss der Grundrechte sind, die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts indessen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber grundsätzlich dann zu verneinen ist, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Überdies sind die Ausschlussgründe nach der Umweltinformationsrichtlinie eng auszulegen. Dem widerspricht es, sich ohne nähere Darlegungen pauschal auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu berufen. Unklar ist hierbei auch, in

welchen Fallkonstellationen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen das Geheimhaltungsinteresse überwiegt und die Information daher dennoch zu offenbaren ist.

Zu diesen Fragen wird in von der Kanzlei Baumann geführten Verfahren das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich Anfang 2017 entscheiden. Für den künftigen Umgang mit Anträgen nach dem Umweltinformationsgesetz werden diese Entscheidungen angesichts der Tatsache, dass derzeit zahlreiche Anträge u.a. unter dem Hinweis auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abgelehnt werden, für von Planungsvorhaben Betroffene von weitreichender Bedeutung sein.



Bekanntmachungen und Termine

- **Klage zum Verfassungsgerichtshof München:** Rechtsanwalt Wolfgang Baumann hat am 14.04.2016 eine Klage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München mit dem Antrag eingereicht, eine Verordnung der Regierung von Oberfranken für verfassungswidrig erklären zu lassen, mit der eine Unterschutzstellung des „Hohen Buchenen Wald im Ebracher Forst“ als Geschützter Landschaftsbestandteil nach Bundesnaturschutzgesetz aufgehoben worden ist. Voraus ging ein Streit zwischen dem Bayerischen Ministerpräsidenten und dem Oberfränkischen Bezirkstagspräsidenten und dem bis vor kurzem amtierenden Landrat des Landratsamtes Bamberg darüber, ob der (fränkische) Steigerwald Nationalpark werden soll. Nähere Informationen sind auf der Homepage der Kanzlei unter <http://www.baumann-rechtsanwaelte.de> abrufbar.

- **Inhouse-Seminar:** Rechtsanwältin Franziska Heß hält am 19.04.2016 im Rahmen einer Inhouse-Seminarveranstaltung für Fachanwälte einen Vortrag zum Thema „Spezialfragen des Berufungs- und Revisionsrechtes“. Anmeldungen interessierter Verwaltungsjuristen sind möglich bis zum 16.04.2016 an Frau Engelmann unter engelmann@baumann-rechtsanwaelte.de

P. S.: Sie wünschen künftig keinen Newsletter? Bitte senden Sie uns eine E-Mail mit „Abbestellen“ an: kirschstein@baumann-rechtsanwaelte.de

© Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für alle Beiträge



BAUMANN RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB

HAUPTSITZ WÜRZBURG

Annastraße 28 | 97072 Würzburg

Tel. 0931 46046-0

wuerzburg@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE LEIPZIG

Harkortstraße 7 | 04107 Leipzig

Tel. 0341 149697-60

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de